

DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZUM PARITÄTISCHEN UNTERRICHT AN DEN SCHULEN DER LADINISCHEN ORTSCHAFTEN SÜDTIROLS

Das Pariser Abkommen (1946) berücksichtigte bekanntlich in keiner Weise die ethnische Minderheit der Ladinier, mit der Folge, daß es im Schulbereich bis zur gesetzlichen Verankerung durch das neue Autonomiestatut zu keiner einheitlichen Regelung und Ordnung kommen konnte.

In Anlehnung an den Art. 6 der italienischen Verfassung wird im neuen Autonomiestatut der ladinischen Bevölkerung das Recht auf die Förderung der eigenen Bestrebungen und Tätigkeit auf dem Gebiete der Kultur, der Presse und Freizeitgestaltung zuerkannt.

Der Gebrauch der ladinischen Sprache wird jedoch nicht wie bei der deutschen Sprache geregelt. Davon ausgehend ist zwar die ladinische Sprache als Unterrichtsfach in der Pflichtschule vorgesehen, als Unterrichtssprache sollen jedoch die italienische und deutsche Sprache auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges verwendet werden. Ein Teil der Fächer wird in italienischer, der andere Teil in deutscher Sprache unterrichtet (Art. 7 des D.P.R. 20.1.1973, Nr. 116). Allerdings wird die ladinische Sprache an allen Schulen der ladinischen Ortschaften gemäß Art. 19 des neuen Autonomiestatutes als Behelfssprache ¹⁾ zugelassen. Dies gilt für alle Schulstufen. ²⁾

Zuständig für die Bestimmung der Unterrichtssprache ist die Provinz Bozen, die bereits mit eigenen Beschlüssen diesbezüglich eine Regelung getroffen hat; nachstehende Tabellen geben die derzeit gültige Zuordnung der einzelnen Fächer auf die drei Unterrichtssprachen wieder.

- 1) Bei der offiziellen Übersetzung des neuen Autonomiestatutes ins Deutsche wurde »strumento d'insegnamento« irrümllicherweise mit »Unterrichtssprache« übersetzt. Richtig müßte es »Behelfssprache« heißen.
- 2) Es stimmt also nicht, daß seit 1974 der Unterricht in der ersten und zweiten Klasse auf Ladinisch erfolge und daß danach die Unterrichtssprache

entweder nur Deutsch oder nur Italienisch sei, während die jeweils andere Sprache Fremdsprache mit sechs Wochenstunden sei, wie J. Kramer in: *Historische Grammatik des Dolomitenladinischen – Lautlehre* –, Gerbrunn 1977, S. 35, mit Bezug auf (von ihm scheinbar falsch verstandene) Artikel in der ladinischen Presse behauptet.

MITTELSCHULEN

Unterrichtsfächer	Wochenstunden		
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
<i>In italienischer Sprache</i>			
Italienisch	6	6	6
Geschichte, Staatsbürgerkunde	–	2	2
Geographie	2	–	–
Werkarbeit	3	3	3
Kunsterziehung	2	2	2
Leibeserziehung	2	2	2
	15	15	15
<i>In deutscher Sprache</i>			
Deutsch	6	6	6
Geschichte, Staatsbürgerkunde	2	–	–
Geographie	–	2	2
Mathematik, Chemie, Physik, Naturkunde	6	6	6
	14	14	14
<i>In deutscher und italienischer Sprache</i>			
Musikerziehung	2	1	1
Religion	1	2	2
	3	3	3
<i>In ladinischer Sprache</i>			
Ladinisch	1	1*)	1*)
	33	33	33

*) Ab Herbst 1980 werden es in der 2. und 3. Klasse zwei Wochenstunden sein.

KAUFMÄNNISCHE LEHRANSTALT

Unterrichtsfächer	Wochenstunden		
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
<i>In italienischer Sprache</i>			
Allg. bild. Fächer u. Bürgerk.	6	6	4
Handelstechnik	3	3	2
Kaufmännisches Rechnen	2	2	—
Betriebslehre	—	—	3
Bürotechnik	—	—	3
Maschinenrechnen	1	1	1
Kurzschrift	1	1	2
Maschinschreiben	2	2	1
Sozialgesetzgebung	—	—	2
Leibeserziehung	2	2	2
Gesamt	17	17	20
Französisch (Wahlfach)	3	3	3
<i>In deutscher Sprache</i>			
Deutsch	6	6	4
Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4
Allg. u. Wirtschaftsgeographie	2	2	2
Allg. Mathematik	4	3	—
Kurzschrift	1	1	1
Maschinschreiben	1	1	2
Warenkunde	—	—	2
Gesamt	18	17	15
Religion in ladinischer Sprache	1	1	1

HANDELSOBERSCHULE

Unterrichtsfächer	Wochenstunden				
	1.	2.	3.	4.	5.
<i>In italienischer Sprache</i>					
Italienisch	5	5	3	3	3
Geschichte u. Staatsbürgerkunde	2	2	2	2	2
Buchhaltung u. Maschinenbuchhaltung	–	–	3	5	6
Kaufmännische Geschäftskunde – Handelstechnik Maschinenrechnen	–	2	3	5	4
Volkswirtschaft, Einführung in das Finanzwesen, Wirtschaftsstatistik	–	–	2	3	3
Rechtskunde	–	–	4	3	3
Maschinschreiben	2	1	–	–	–
Kurzschrift	2	2	–	–	–
	11	12	17	21	21
<i>In deutscher Sprache</i>					
Deutsch	5	5	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	4	4	2	2	2
Physik	2	2	–	–	–
Naturkunde	3	–	–	–	–
Chemie, Warenkunde	–	2	2	–	–
allg. u. Wirtschaftsgeographie	2	2	2	2	2
Leibeserziehung	2	2	2	2	2
	21	20	14	12	12
Religion in ladinischer Sprache	1	1	1	1	1
Gesamt-Wochenstunden	33	33	32	34	34

KUNSTLEHRANSTALTEN

Unterrichtsfächer	derzeitiger Stundenplan				
	1.	2.	3.	4.	5.
<i>In italienischer Sprache</i>					
Italienisch, Bürgerkunde, Geschichte	4	4	4	6	6
Kunstgeschichte	2	2	2	–	–
Geschichte der visuellen Künste	–	–	–	4	4
Grundbegriffe der Wirtschaft und Soziologie	–	–	–	1	1
Leibeserziehung	2	2	2	2	2
Religion	1	1	1	1	1
Geometrisches, architekton. Zeichnen	4	4	4	–	–
Zeichen aus der Natur	4	4	4	–	–
Modellieren	4	4	4	–	–
Werkstatt: Schnitzen oder Malen	–	–	–	4	4
Theorie u. Anwendung der darstellenden Geometrie	–	–	–	4	4
	21	21	21	22	22
<i>In deutscher Sprache</i>					
Deutsch	2	2	2	2	2
Mathematik, Physik, Buchhaltung	3	3	3	–	–
Mathematik und Physik	–	–	–	5	5
Naturlehre, Chemie und Geographie	2	2	2	–	–
Technologie	1	1	1	–	–
Chemie u. technologisches Labor	–	–	–	4	4
Fachzeichnen	4	4	4	–	–
Schnitzen oder dekorative Malerei	8	8	8	–	–
Beobachtungslehre	–	–	–	2	2
Entwurf	–	–	–	6	6
	20	20	20	19	19
Gesamtzahl der Wochenstunden	41	41	41	41	41

Im Gegensatz zu den deutschen und italienischen Schulen können an den ladinischen Schulen, mit Ausnahme der Grundschulen, Lehrer aller drei Sprachgruppen unterrichten.

Die letzten zwei Absätze des Art. 12 D.P.R. 116/73 sehen vor, daß die Besetzung der Lehrstellen für die Fächer mit italienischer Unterrichtssprache und für jene mit deutscher Unterrichtssprache an den Sekundarschulen der ladinischen Ortschaften den Lehramtskandidaten der entsprechenden Muttersprache vorbehalten sind; allerdings haben ladinische Kandidaten Anspruch auf Ernennung mit absolutem Vorrang, wobei sie natürlich die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen müssen. Ladinier haben also bei der Ernennung, sei es für den Lehrauftrag als auch für die Stammrolle, den Vorrang, und dies auch bei niedrigerer Punktezahl in der Rangordnung.

Die jährlichen Ministerialverordnungen über die Lehraufträge weisen auf diese Bestimmungen hin.

Die Aufschlüsselung der Sprachgruppenzugehörigkeit der Lehrpersonen der Mittel- und Höheren Schulen sieht für das Schuljahr 1979/80 anteilmäßig so aus:

	Ladiner	Italiener	Deutsche
Mittelschulen:	67,6 %	26,9 %	5,5 %
Höhere Schulen:	66,1 %	26,8 %	7,1 %

Während an den Sekundarschulen die Lehrpersonen die Kenntnis der jeweils anderen Sprache nachweisen müssen, wird in den Grundschulen gemäß Art. 13 des D.P.R. 20.1.1973, Nr. 116, die volle Kenntnis der drei Sprachen verlangt, welche durch schriftliche und mündliche Prüfungen für die italienische und deutsche Sprache und durch ein Prüfungsgespräch für die ladinische Sprache festgestellt wird. Da der Grundschullehrer also in allen drei Sprachen unterrichtet, fehlt an den ladinischen Grundschulen der Lehrer der zweiten Sprache.

Der paritätische Unterricht kann nur dann effektiv gestaltet werden und entsprechend erfolgreich sein, wenn die einzelne Lehrperson nicht nur ihr Fach und dessen Unterrichtssprache beherrscht, sondern wenn sie auch die jeweils andere Unterrichtssprache im wesentlichen beherrscht.

Der Schüler lernt die Fremdsprachen ausgehend von der eigenen Muttersprache; er erschließt das Unbekannte durch das Bekannte. Syntaktische und grammatikalische Fehler, sowie andere Schwierigkeiten beim Übergang in eine fremde Sprache, ergeben sich gewöhnlich aus den Denkstrukturen und Kategorien der Muttersprache oder einer bereits erlernten Fremdsprache.³⁾

Deutsch und Italienisch sind für den ladinischen Schüler Fremdsprachen. Da sie sowohl Unterrichtsfach als auch Unterrichtssprache sind, ist es sicher sinnvoll und nützlich, und erleichtert es den ständigen Übergang von der einen zur anderen Sprache, wenn die jeweiligen Lehrpersonen in der Grundschule alle drei Sprachen beherrschen und in der Sekundarschule mindestens Italienisch und Deutsch.

3) Vgl. E. Höglinger: *Interferenz des Ladinischen und Italienischen in das*

Deutsch von Grödner Schülern, in diesem Heft, S. 287 ff.

Unter diesem Aspekt muß auch der letzte Absatz des Artikels 12 des D.P.R. 116/73 gesehen werden: wer sich um eine Stelle für den Unterricht in italienischer oder deutscher Sprache an den Sekundarschulen bewirbt, muß nachweisen, daß er eine angemessene Kenntnis der deutschen bzw. der italienischen Sprache besitzt. Die Kenntnis der ladinischen Sprache gibt Anspruch auf absoluten Vorrang. Auf die Bestimmung der Kenntnis aller drei Sprachen in den Grundschulen wurde bereits oben hingewiesen. Es wird also eine angemessene, d.h. dem Unterrichtsfach, dem Schulbetrieb und der Didaktik angemessene Kenntnis der jeweils anderen Unterrichtssprachen verlangt.

Die Kenntnis aller drei Sprachen hat für den einzelnen Bewerber den juristischen Vorteil des Vorranges bei der Ernennung und für die Schule den Vorteil der globalen Erfassung des Schülers in seiner sozialen und sprachlichen Umwelt.

Die Kenntnis der drei Sprachen wird gemäß den Artikeln 12 und 13 des D.P.R. 116/73 von einer vom ladinischen Schulamtsleiter ernannten Kommission festgestellt. Das hat den großen Vorteil, daß die Kenntnis unter besonderer Berücksichtigung der Realität der ladinischen Schule festgestellt werden kann.

Bei den Prüfungen der bisherigen sechs Sitzungen haben folgende Prozent-Anteile der zur Prüfung angetretenen Kandidaten mit Erfolg bestanden:

Italienisch-Prüfung	Deutsch-Prüfung	Ladinisch-Prüfung
100 %	46 %	93 %

Im Interesse der ladinischen Schule und des paritätischen Unterrichtes muß mangels einer ladinischen Lehrerbildungsanstalt eine Ausbildung des Lehrpersonals für den Ladinischunterricht ermöglicht werden; vorläufig werden diesbezügliche Kurse vom Istitut Ladin »Micurà de Rü« finanziell getragen und im Einvernehmen mit dem ladinischen Schulamt organisiert. Die Ladinischausbildung müßte aber auch mit der Zeit auf gesetzlicher Basis geregelt und weiter ausgebaut werden.

Es muß ferner eine Verbesserung der Deutschkenntnisse der Italienischlehrer, welche der italienischen Sprachgruppe angehören, angestrebt werden. Ein Anfang ist bereits gemacht worden, und zwar mit der Durchführung von Fortbildungskursen für Deutsch.

Die Anhebung der Deutschkenntnisse führt zusätzlich zu einer größeren Stabilität der Lehrpersonen: denn ohne bestandenes Kolloquium oder bestandene Doppelsprachigkeitsprüfung gemäß D.P.R. vom 26.7.1976, Nr. 752, kann lediglich eine Supplenz vergeben werden; verständlicherweise streben jedoch die Lehrpersonen einen Lehrauftrag an, um schließlich auch eingestuft zu werden, und sobald sich ihnen diese Möglichkeit anderswo eröffnet, wandern sie ab. Die Folge davon ist ein ständiger Wechsel dieses Teils des Lehrkörpers. Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß die Zusammensetzung des Lehrkörpers nach der offiziell erklärten Sprachgruppenzugehörigkeit gemäß D.P.R. vom 26.3.1977, Nr. 104, nicht die tatsächlichen Verhältnisse

wiederspiegelt. Viele ladinische Akademiker, vorwiegend Lehrpersonen, erklären sich zu einer der beiden anderen Sprachgruppen zugehörig; dadurch können sie in den ladinischen Schulen unterrichten, halten sich aber auch die Möglichkeit offen, bei einer eventuellen Umsiedlung, beispielsweise bei Heirat, an den anderen Schulen des Landes zu unterrichten. Diese Erklärungen dürfen jedoch nicht aus einem reinen Opportunitätsdenken heraus verstanden werden; sie werden vielmehr aus Angst, isoliert zu werden, abgegeben.

Die im Art. 19 des Autonomiestatutes geltenden Bestimmungen über die Schule in Südtirol sehen vor, daß die deutschen Lehrer an deutschen sowie an ladinischen Schulen unterrichten dürfen, als Lehrer der zweiten Sprache auch an italienischen Schulen.

Die italienischsprachigen Lehrer andererseits unterrichten an italienischen, ladinischen und als Lehrer der zweiten Sprache auch an deutschen Schulen. Die ladinischen Lehrer hingegen, die sich auch als solche erklären, sind allein auf die ladinischen Schulen angewiesen, d.h. von 95 % der Schulen des Landes ausgeschlossen.

Außerdem ist zu bedenken, daß die ladinischen Schulen nicht über alle Lehrstühle verfügen; deshalb werden ladinische Lehramtskandidaten für Fächer, die an den ladinischen Schulen nicht unterrichtet werden, wie beispielsweise Philosophie, Pädagogik, technische Fächer u. a. m. gezwungen, sich einer anderen als der ladinischen Sprachgruppe zugehörig zu erklären, um ihr ausgewähltes Studienfach auch unterrichten zu dürfen, oder aber sie wählen eine Studienrichtung, mit welcher sie auch an den ladinischen Schulen unterrichten dürfen, was jedoch bestimmt nicht dem Prinzip der freien Berufswahl entspricht. Dieses zwei Tatsachen bedeuten für die ladinischen Lehrer eine berufliche und ethnische Diskriminierung.

Die Folgen eines solchen Prozesses sind, besonders langfristig gesehen, für eine kleine sprachliche Minderheit wie die der Ladinier, sehr schwerwiegend. Die ladinische Bevölkerung wird somit über kurz oder lang ohne Akademiker bleiben, und das nicht allein statistisch gesehen.

Die psychologischen Wirkungen dieser »erzwungenen« Erklärungen auf die Betroffenen selbst und die damit verbundenen Wirkungen auf das Selbstverständnis der ladinischen Bevölkerung können nicht ausbleiben. Das Aufgeben der demographischen Identität der Intellektuellen, der Führungsschicht einer Bevölkerung, führt die Minderheit zur kulturellen Verarmung, und das kann zum Aussterben des ethnischen Selbstbewußtseins führen.

Im Interesse der ladinischen Schule und nicht zuletzt der ladinischen Bevölkerung müssen an den Durchführungsbestimmungen zur Schulautonomie ehestens, zwar noch vor der bevorstehenden Volkszählung, Änderungen vorgenommen werden, welche es den ladinischen Lehrern und Akademikern erlauben, ihre eigene Volksgruppe zu wählen, ohne dabei schwere Mobilitätsbeschränkungen und Nachteile bei den Ernennungen befürchten zu müssen. Die ladinischen Lehrpersonen aller Schulstufen sollen auch an deutschen und italienischen Schulen unterrichten dürfen, unter Beibehaltung der ladinischen Sprachgruppenzugehörigkeit, vorausgesetzt natürlich, daß sie die anderen vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllen und die entsprechende deutsche oder italienische Lehrbefähigung mitbringen. Es geht dabei nicht in erster Linie um Interessen einzelner Personen, sondern vielmehr um den Schutz einer

ethnischen Minderheit und um die Erhaltung ihrer Schule.

Was die Lehrprogramme und Wettbewerbsklassen betrifft, sind in jüngster Zeit einige den paritätischen Unterricht an den Mittel- und Höheren Schulen betreffende Regelungen getroffen worden. Der Nationalrat für öffentlichen Unterricht hat die Lehrprogramme für alle Fächer der Mittelschulen der ladinischen Ortschaften genehmigt, sodaß sie gemäß Art. 9 des D.P.R. vom 20.1. 1973, Nr. 116, mit Landesgesetz festgelegt werden können.

Für die Kaufmännische Lehranstalt (La Ila / Stern) und die Handelsober-
schule (Urtijëi / St. Ulrich) sind einige Anpassungen für Maschinschreiben
und Kurzschrift vorgenommen worden. Bekanntlich werden beide Fächer so-
wohl in italienischer als auch in deutscher Sprache unterrichtet.

Um dem paritätischen Unterricht Rechnung zu tragen, müssen die Prüfungs-
kommissare bei der Reifeprüfung an der Handelsober-
schule und an den Kunst-
lehranstalten gemäß Art. 18 des D.P.R. 116, sowohl die italienische als auch
die deutsche Sprache beherrschen. Die Mitglieder der genannten Prüfungs-
kommissionen werden seitens des ladinischen Schulamtes dem Ministerium
zur Ernennung vorgeschlagen.

Mit Beschluß des Landesausschusses wurde weiterhin festgelegt, daß das The-
ma über allgemeine Kultur bei der Reifeprüfung an den ladinischen Höheren
Schulen von den Kandidaten wahlweise in deutscher oder italienischer Sprache
behandelt werden kann.

Im allgemeinen kann man feststellen, daß das bestehende Schulsystem, auf-
gebaut auf dem paritätischen Unterricht und dem Unterricht der ladinischen
Sprache, den Ladinern eine relativ gute Kenntnis aller drei Landessprachen
vermittelt.

Bisher haben 73 % der zur Doppelsprachigkeitsprüfung gemäß D.P.R. vom
26.7.1976, Nr. 752, angetretenen Ladiner die Prüfung bestanden. Sie liegen
damit fast um 20 % über dem Landesdurchschnitt.

Mit der Vermittlung guter Sprachkenntnisse durch den paritätischen Unter-
richt sind jedoch Sinn und Zweck der ladinischen Schule noch nicht ganz
erreicht.

Der ladinische Schüler soll die Möglichkeit haben, sich in die deutsche und
italienische Sprache und deren Kulturwelt zu vertiefen, unter Beibehaltung
und Verstärkung der eigenen ethnischen Wesensart.

Die Kenntnis der anderen Sprache und Kultur soll indirekt zu einem besseren
Verständnis der eigenen sprachlichen und kulturellen Situation führen.

Neben der regionalen und geographischen Abgrenzung, den politischen Fakto-
ren, der eigenen geschichtlichen Tradition und der Sprache, trägt sicher auch
die Kenntnis der jeweils anderen Sprache und Kultur zur Definition der ethni-
schen Identität bei.

Die ethnische Identität ist nämlich keine statische, aus sich allein heraus ver-
ständliche Konstante, sie ist vielmehr ein dynamischer Prozeß, der sich einer-
seits durch die Abgrenzung und Konfrontation, andererseits aber auch durch
die Interaktion mit den angrenzenden sprachlichen und ethnischen Gebilden
formt.

Auf die Bedeutung der Schule bei diesem Prozeß soll abschließend noch hin-
gewiesen werden, wenn auch im einzelnen in diesem Zusammenhang nicht mehr
darauf eingegangen werden kann.